

„Satzung für den „Förderkreis des MichaelisKinderGartens“

In der Gründungsversammlung vom 10.11.2016 wurde die folgende Satzung beschlossen.
Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 13.11.2019 vorgenommen.

§ 1: Zweck des Förderkreises

(1) Zweck des Förderkreises ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte MichaelisKinderGarten - im folgenden Kindergarten genannt.

Dieser trägt den Namen „Förderkreis des MichaelisKinderGarten“ - im folgenden „Förderkreis“ genannt.

Der Förderkreis stellt sich zur Aufgabe über die Mittel des Trägers hinaus zusätzliche Unterstützung für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten sowie die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sportlichen, sprachlichen und musischen Aktivitäten zur Verfügung stellen.

Der Förderkreis strebt eine Zusammenarbeit zwischen Kindergartenleitung, Mitarbeitern, Elternschaft und Träger an.

(2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:

- Anschaffungen für die Gemeinschaftsflächen im Innen- und Außenbereich (Möbiliar, Sportgeräte und Spielzeug)
- Anschaffungen für projektbezogene Arbeit, welche der gesamten Einrichtung zu Gute kommt und mehrfache Anwendung finden
- Unterstützung bei der Veranstaltung von Festlichkeiten des Kindergartens
- Finanzierung von vorübergehender themenbezogener personeller Unterstützung
- Bedarfsorientierte Unterstützung einzelner Kinder der Kita für Ausflüge und Aktivitäten. Die Unterstützung erfolgt nur in wirtschaftlichen Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung durch den gesamten Vorstand des Förderkreises. Ein genereller Anspruch besteht nicht.

(3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des „MichaelisKinderGartens“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mitgliedschaft im Förderkreis bewirkt keine Vorteile bei der KITA-Platzvergabe.

§ 2: Mitgliedschaft und Mittel des Förderkreises

(1) Alle interessierten natürlichen und juristische Personen können Mitglied des Förderkreises werden und einen vom Förderkreis festgesetzten Jahresbeitrag in den Förderkreis einzahlen.

- (2) Die Beitragszahlungen an den Förderkreis sind jährlich zu leisten.
- (3) Der Förderkreis erwirkt die benötigten Mittel auch durch Spenden jeglicher Art.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (5) Die Zahlungen der Jahresbeiträge und von Geldspenden erfolgen auf das Konto des Förderkreises:

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig-Kassenverwaltung Leipzig

IBAN: DE68 3506 0190 1620 4790 35

BIC: GENODED1DKD (Bank für Kirche und Diakonie - KD-Bank)

Bitte geben Sie immer als Verwendungszweck an:

RT1909 Spende FöKreis MichaelisKinderGarten + NAME, VORNAME

Der jährliche Mindestförderbeitrag liegt bei 15 €.

- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
- (7) Nichtzahlungen von Beiträgen führen im darauf folgenden Kalenderjahr automatisch zu einer Erlöschung der Mitgliedschaft.

§ 3: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Leitung/der stellvertretenden Leitung des Kindergartens und einem Vertreter der Elternschaft.
- (2) Es wird ein Kassenprüfer eingesetzt.
- (3) Der Vorstand und der Kassenprüfer werden durch die jährliche Versammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer können jederzeit durch Beschluss der Versammlung abberufen werden.
- (5) Wählbar sind Mitglieder des Förderkreises.
- (6) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Der Vorstand vertritt den Förderkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4: Leistungen des Förderkreises

- (1) Die Leitung des Kindergartens stellt eine Bedarfsliste über notwendige Anschaffungen zur Verfügung.
- (2) Die Elternschaft kann Vorschläge über Anschaffungen einreichen.
- (3) Die Entscheidung zur Verwendung der vorhandenen Mittel des Förderkreises auf die in § 1 genannten Zwecke obliegen dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann nur einstimmig über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden. Eine einfache Mehrheit ist für eine Beschlussfassung obligatorisch.

(5) Für Beträge bis 500 EUR kann der Vorstand einstimmig die Ausgabe beschließen. Für Beträge größer 500 EUR ist eine Einberufung der Förderer und Vorstellung des Themas notwendig. Es erfolgt in der Versammlung eine Abstimmung über die Durchführung der geplanten Ausgabe.

(6) Alle Beschlüsse werden chronologisch in einer Beschlussliste geführt.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5: Versammlung der Förderer/innen

(1) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Versammlung der Förderer ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe von Kindergarten relevanten Angelegenheiten.

(2) Die Versammlung hat die Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands und des Kassenprüfers im Wahljahr
- den Mitgliedern und Interessierten die erfolgten Aktivitäten und geplanten Vorhaben des Förderkreises darzulegen
- Der Kassenprüfer/Der Vorstand legt die Ein- und Ausgaben des Förderkreises vor.
- Entlastung des Vorstands.

§ 6: Verwaltung

Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten.

Es ist ein Konto eingerichtet, auf welches die regelmäßigen jährlichen Beiträge und die unterjährigen Spenden eingezahlt werden. Es handelt sich um ein Unterkonto des Kindergartens.

Die Kindergartenleitung gibt die Zahlungsanweisungen für das Förderkreis-Konto. Die Verwendung erfolgt laut § 3 Abs. 3.

Die Durchführung der Buchung obliegt dem Gemeindebüro. Die Buchungen werden ausschließlich auf Anforderung der Kindergartenleitung getätigt.

Es kann über die eingezahlten Beträge und Spenden eine Spendenbescheinigung erstellt werden. Spendenbescheinigungen werden vom Gemeindebüro der Michaelis-Friedens-Gemeinde ausgestellt.

§ 7: Verbindlichkeit der Satzung

Die aktuelle Satzung ist im Kindergarten im Ordner des Förderkreises zu den Öffnungszeiten des Kindergartens für jeden einsehbar.

Änderungshistorie

- V 1.0: Grundversion erstellt durch Elisa Dreyer
Review durch David Maneke
Abnahme durch Vorstellung in der Gründungsversammlung am 10.11.2016
- V 1.1: Satzungsüberarbeitung mit Änderungen zu Mitgliedschaft, Vorstand und Beschlussliste
Abnahme und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 13.11.2019